

## **Vorschlag für die Verordnung zum totalrevidierten Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) und gestützt auf § 7 Abs 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, beschliesst:

### **§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)**

<sup>1</sup> Ab 1. Januar 2024 beträgt der maximale Mietzinsbeitrag 75% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

<sup>2</sup> Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 100% dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

<sup>3</sup> Übersteigt die effektive Jahresbruttomiete (vertraglich geregelter Mietzins) die angemessene Jahresbruttomiete gemäss Absatz 1, wird, falls ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, maximal die angemessene Jahresbruttomiete für die Berechnung angewendet.

### **§ 2 Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)**

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

### **§ 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)**

<sup>1</sup> Ab 1. Januar 2024 entspricht die Vermögensgrenze dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

<sup>2</sup> Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund des Arbeitsweges die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

<sup>3</sup> Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

### **§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (§ 5 MZBR)**

<sup>1</sup>Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0%
- Ab obligatorischer Einschulung: 50%
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

<sup>2</sup>Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

**§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)**

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.